

Anfragen von Stadtrat Stich in der Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses am 22.01.2003

- a) Auswirkung des Tarifabschlusses auf die Personalkosten
- b) Ruhestandsbezüge bei Zusatzversorgung

I. Zu den gestellten Anfragen ist folgendes zu sagen:

Zu a)

Eckpunkte des Tarifabschlusses 2003:

1. Einmalzahlung i.H.v. 7,5 % der Dezembervergütung 2002, max. 185 €
2. 2,4 % lineare Erhöhung (ab 01.01.2003 für alle Arbeiter, für Angestellte bis VGr. IVa, ab 01.04.2003 ab VGr. III)
3. 1,0 % lineare Erhöhung ab 01.01.2004
4. 1,0 % lineare Erhöhung ab 01.05.2004
5. Einfrieren Zuwendung für 2003 und für 2004
6. Einmalzahlung im November 2004 i.H.v. 50,-- €
7. Laufzeit bis 31.01.2005

Die Auswirkungen auf die städtischen Personalkosten stellen sich wie folgt dar, wobei für Beamte und Versorgungsempfänger unterstellt wird, dass der Tarifabschluss deckungsgleich in das Besoldungsanpassungsgesetz übernommen wird:

Haushaltsjahr 2003	Belastung
Beamte	265.000 €
Versorgungsempfänger	190.000 €
Angestellte	600.000 €
<u>Arbeiter</u>	<u>325.000 €</u>
Gesamt	1.380.000 €

Haushaltsjahr 2004

Beamte	290.000 €
Versorgungsempfänger	205.000 €
Angestellte	640.000 €
<u>Arbeiter</u>	<u>360.000 €</u>
Gesamt	1.495.000 €

Von der Finanzverwaltung wurde bei der Haushaltsplanung 2003 von einer linearen Tarifierhöhung i.H.v. 2,5 % ausgegangen und ein Betrag von 1,532 Mio € für die Besoldungsanpassung/Tariferhöhung vorgesehen.

Es kann festgehalten werden, dass die den Budgets für das Haushaltsjahr 2003 zur Verfügung gestellten Personalausgaben ausreichen; in der Gesamtheit ist sogar eine „Luft“ von rd. 150.000 € vorhanden. Dieser Betrag könnte sich, sofern der Tarifabschluss nicht deckungsgleich für den Beamtenbereich übernommen wird, erhöhen.

Zu b)

Bis zum 31.12.1984 bestand bei der Zusatzversorgungskasse, weil die Rentenleistungen abhängig von der Anzahl der Versicherungsjahre und der Höhe des Verdienstes in den letzten drei Jahren vor Beginn der Rente sich errechneten, die Möglichkeit, dass Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Rente der Zusatzversorgungskasse zusammen höher waren als das zuletzt bezogene Einkommen im Berufsleben (sog. Überversorgung).

Zum Abbau der Überversorgung wurde vom 01.01.1985 an eine Nettobegrenzung des Versorgungsanspruchs auf 91,75 v.H. (des gesamtversorgungsfähigen fiktiven Nettoentgelts) eingeführt. Dadurch wurde Überversorgung grundsätzlich ausgeschlossen.

Zum 01.01.2002 wurde die Zusatzversorgung völlig reformiert. Jetzt sind für die Rentenbemessung nicht mehr Anzahl der Versicherungsjahre und Verdienst der letzten drei Jahre maßgebend, sondern die Zusatzversorgungsrente errechnet sich künftig nach den während der gesamten Versicherungsdauer eingezahlten Beiträgen unter Zugrundelegung eines Punktemodells. Deswegen und weil das Rentenniveau der gesetzlichen Rentenversicherung schrittweise von derzeit 70 % auf 64 % des Nettoeinkommens abgesenkt wird, werden die Ruhestandsbezüge nicht die Bezüge des aktiven Berufslebens erreichen.

II. Zur Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses

13.02.2003
Referat II